

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.

402. Baulinien. Mit Schreiben vom 14. Januar 1911 legt der Gemeinderat Adliswil die Bau- und Niveaulinienpläne für die Verbindungsstraße C zwischen der Zürich- und der Kilchbergstraße in Adliswil als Quartierstraße zur Genehmigung vor. Er bemerkt zu der Vorlage: Am 23. April 1910 habe er um Genehmigung der Verbindungsstraße nebst andern Straßen nachgesucht. Die Vorlage sei aber nicht genehmigt worden, obwohl sie im Amtsblatt publiziert worden und keine Einsprachen dagegen erhoben worden seien. Da nun im Quartier voraussichtlich nur der Teil, in dem die Straße C liege, überbaut werde, und an der projektierten Straße bereits zwei Neubauten stehen, ersuche der Gemeinderat Adliswil, es möge vorläufig doch für diese Straße die Genehmigung erteilt werden.

Es kommt in Betracht:

Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 1190 vom 7. Juli 1910 die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für die Verbindungsstraßen A, B und C zwischen der Kilchberg- und der Zürichstraße abgelehnt, damit diese Straßen nicht als öffentliche von der Gemeinde gebaut werden müßten.

Die Verbindungsstraße C soll nun allein und zwar als Quartierstraße genehmigt und ausgeführt werden. Die Bau- und Niveaulinien dieser Straße sind im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 20. Mai 1910 ausgeschrieben worden. Rekurse gingen gegen die Vorlage gemäß dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen nicht ein. Die Bauliniendistanz der Verbindungsstraße beträgt 15 m. Die Straße erhält ein Gefälle von 1,075% bei einer Gesamtlänge von 256 m. Da der Gemeinderat Adliswil befürchtet, daß die Ausarbeitung eines vollständigen Quartierplanes über das ganze Gebiet auf Schwierigkeiten stoßen würde und andererseits kein Bedürfnis für endgültige Festlegung der Verbindungsstraßen des Quartierplanes zu bestehen scheint, kann die Vorlage genehmigt werden. Da die Ausschreibung der Bau- und Niveaulinien nicht ausdrücklich im Sinne der Festsetzung eines Quartierplanes erfolgte, werden sich die Grundeigentümer vielleicht gegen die Übernahme der ganzen Straßenbaukosten wehren; doch ist in formeller Beziehung darauf nicht Rücksicht zu nehmen, da der Gemeinderat Adliswil berechtigt ist, Bauten zu verhindern, wenn das Grundstück keine hinreichende Zufahrt besitzt. Die Gemeinde Adliswil wird also den Bau der Straße, die hauptsächlich den Grundeigentümern dient, auf deren Kosten durchsetzen können. Nach dem Gesetze ist die Festsetzung einer einzelnen Straße im Quartierplanverfahren nicht ausgeschlossen. Freilich ist auch die Begrenzung des Quartiers nach Nordosten nicht gegeben; aber es ist auch auf diesen Umstand kein besonderes Gewicht zu legen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne für die Verbindungsstraße C zwischen der Kilchberg- und der Zürichstraße in Adliswil als Quartierstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil mit der Einladung, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. März 1911.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber

